

Praktikantinnen und Praktikanten

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Der Schutz von Praktikantinnen und Praktikanten während des Praktikums ist klar geregelt.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Ein Praktikum ist eine gute Gelegenheit, das Arbeitsfeld kennenzulernen und eine fundierte Entscheidung für die Ausbildung zu treffen. Von Anfang an wichtig sind klare Regelungen für den betrieblichen Arbeitsschutz: Hier sollen die verschiedenen Praktika, Einsatzgebiete und rechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Schwerpunkt Arbeitsschutz zusammengefasst werden.

Allgemeinbildende Schulen verlangen von ihren Schülerinnen und Schülern Sozial- und Betriebspraktika ohne konkreten Berufsbildungsbezug. Diesen Jugendlichen gegenüber stehen die Berufsschüler und -schülerinnen sowie Arbeitssuchende ohne Berufsausbildung. Bei allen gelten je nach Alter und Einsatzbedingungen unterschiedliche Arbeitsschutzregelungen. Bei Jugendlichen mit und ohne Berufsbildung muss außer der Gefahrstoffverordnung und der Biostoffverordnung auch das Jugendarbeitsschutzgesetz beachtet werden.

Schnupperpraktikum

Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildung und unter 18 Jahren

Zusätzliche gesetzliche Vorgaben	Mögliche Tätigkeiten	Beschäftigungseinschränkungen
<ul style="list-style-type: none">• Jugendarbeitsschutzgesetz• schriftliche Zustimmung zum Praktikum durch die Erziehungsberechtigten	<p>leichte Arbeiten ohne gesundheitliche Risiken und Belastungen</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">• Unterstützung bei organisatorischen Abläufen in der Praxis• Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung von Arbeitsplätzen	<p>Tätigkeiten, die eine Gesundheitsgefahr bedingen, sind ebenso ausgeschlossen wie Aufgaben, die einen Jugendlichen körperlich oder seelisch überfordern können.</p> <p>Beispiele dafür sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Tätigkeiten mit erhöhten Unfallrisiken• Umgang mit Gefahrstoffen• Infektionsrisiken• schweres Heben und Tragen• Nacht- und Wochenendarbeit• Alleinarbeit
Arbeitsmedizinische Vorsorge		
<p>Arbeitsmedizinische Vorsorge ist meist nicht erforderlich, weil Schulpraktikantinnen und -praktikanten nicht mit den entsprechenden gefährdenden Tätigkeiten beauftragt werden dürfen. Dauert das Praktikum länger als zwei Monate, ist eine Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz erforderlich.</p>		

Praktikum in der Berufsausbildung

Praktikantinnen und Praktikanten unter 18 Jahren

Gesetzliche Vorgaben	Mögliche Tätigkeiten	Beschäftigungseinschränkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Jugendarbeitsschutzgesetz • schriftliche Zustimmung zum Praktikum durch die Erziehungsberechtigten • Arbeitsschutzgesetz • Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge • Biostoffverordnung • Gefahrstoffverordnung • Lastenhandhabungsverordnung 	<p>Tätigkeiten, die zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlich sind und unter Aufsicht von Fachkundigen erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten mit Infektionsrisiken* • Feuchtarbeit • Umgang mit Gefahrstoffen • Heben und Tragen zum Beispiel von Kleinkindern, wenn die körperlichen Voraussetzungen vorhanden sind 	<p>Tätigkeiten, die eine Gesundheitsgefahr bedingen und nicht zur Ausbildung notwendig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • schweres Heben und Tragen ohne Berücksichtigung der körperlichen Voraussetzungen • Nacht- und Wochenendarbeit • Alleinarbeit in emotional belastenden Situationen

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird ausgehend von der Gefährdungsbeurteilung festgelegt.

* kein Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4

Berufseinstieg Volljähriger und Bundesfreiwilligendienstleistende

Gesetzliche Vorgaben	Mögliche Tätigkeiten	Beschäftigungseinschränkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzgesetz • Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge • Biostoffverordnung • Gefahrstoffverordnung • Lastenhandhabungsverordnung 	<p>alle Tätigkeiten, die dem jeweiligen Ausbildungs- und Kenntnisstand entsprechen</p>	<p>Einschränkungen, die sich durch die fehlende Ausbildung ergeben, stehen im Vordergrund.</p>

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird ausgehend von der Gefährdungsbeurteilung festgelegt. Bei der Betreuung von Kindern unter 6 Jahren ist eine Pflichtvorsorge mit Impfungen gegen Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten anzubieten.

Tipps für die Praxis

- Setzen Sie die Jugendlichen entsprechend ihrem Alter oder Ihrer Ausbildung ein.
- Empfehlen Sie Ihren Praktikantinnen und Praktikanten, sich gegen Masern, Mumps und Röteln impfen zu lassen.
- Achten Sie bereits im Voraus auf mögliche Belastungen für die Jugendlichen.
- Stellen Sie die Betreuung während des Praktikums durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher und planen Sie dafür Zeit ein.
- Beachten Sie die Hinweise zum sicheren Arbeiten und zu Schutzmaßnahmen auf den Sicheren Seiten.